

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1970

Nummer 107

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
112	15. 12. 1970	Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz)	764
2020	15. 12. 1970	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold	764
20320	15. 12. 1970	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen für Beamte	765
7126	15. 12. 1970	Gesetz zur Änderung des Sportwettengesetzes	765
764	10. 12. 1970	Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen — Spk-WO)	765
7842	11. 12. 1970	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	767
	8. 12. 1970	Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen	767
	30. 11. 1970	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	768

112

**Gesetz
über die Erstattung der Wahlkampfkosten
von Landtagswahlen
(Wahlkampfkostengesetz)**

Vom 15. Dezember 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

**Grundsätze
und Umfang der Erstattung**

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 — BGBl. I S. 773 —), die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 2,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Landtagswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).

(2) Das Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(3) Der Anteil an dem Wahlkampfkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemißt sich nach dem Verhältnis der im Land erreichten Stimmen.

§ 2

Erstattungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages (Anteil an dem Wahlkampfkostenpauschale) ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und ausgezahlt. Abschlagszahlungen nach § 3 sind anzurechnen.

§ 3

Abschlagszahlungen

(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahlperiode des Landtags fünf vom Hundert, im dritten Jahr zehn vom Hundert, im vierten Jahr 15 vom Hundert und im Wahljahr 30 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht übersteigen.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Landtags vorzeitig, kann der Präsident des Landtags vor der Landtagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert der Erstattungsbeträge nicht übersteigen dürfen.

(4) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

§ 4

Pflicht zur Rechenschaftsablegung

Der Präsident des Landtags darf Zahlungen nach den §§ 1 bis 3 nicht leisten, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht eingereicht worden ist.

§ 5

Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Die nach §§ 1 und 3 erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Landtags (Einzelplan 01) auszubringen.

(2) Der Landesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 14. Juni 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz) vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1970 S. 764.

2020

**Gesetz
zur Ergänzung des Gesetzes zur
Neugliederung des Kreises Detmold**

Vom 15. Dezember 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799) wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Der am 23. März 1969 gewählte Rat der Stadt Lemgo (Kreis Lemgo) wird aufgelöst.

(2) § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 764.

20320

Gesetz
zur Änderung der Vorschriften
über vermögenswirksame Leistungen für Beamte
Vom 15. Dezember 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Artikel IX des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vermögenswirksame Leistungen erhalten Beamte, deren monatliches Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 nach der Anlage 1 dieses Gesetzes oder deren Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zuzüglich Alterszuschlag für den Monat Januar 1970 den Betrag von 811 Deutsche Mark nicht überschreitet.“

2. Es werden eingefügt:

- a) in § 2 Abs. 2 nach dem Wort „Grundgehalt“ die Worte „oder Unterhaltszuschuß“,
- b) in § 3 Abs. 1 nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Worte „oder Unterhaltszuschuß“,
- c) in § 4 Abs. 2
nach den Worten „die Zahlung der Dienstbezüge“ die Worte „oder des Unterhaltszuschusses“,
nach den Worten „solange ihre Dienstbezüge“ die Worte „oder ihr Unterhaltszuschuß“,
- d) in § 7 Abs. 2 nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Worte „oder des Unterhaltszuschusses“,
- e) in § 8 nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Worte „oder den Unterhaltszuschuß“.

3. Es werden ersetzt:

- a) in § 1 die Worte
„nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1853)“
durch die Worte
„nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930)“,
- b) in § 7 Abs. 2 bis 4 jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“.

§ 2

Artikel IX § 9 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes gilt für Beamte, die nach diesem Gesetz Rechte erwerben, mit der Maßgabe, daß die Frist von drei Monaten mit dem Ablauf des Monats beginnt, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist.

Artikel II

Es treten in Kraft:

Artikel I § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1970, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1970.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 765.

7126

Gesetz
zur Änderung des Sportwettengesetzes
Vom 15. Dezember 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Sportwettengesetz vom 3. Mai 1955 (GS. NW. S. 672) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Wetten aus Anlaß von öffentlichen Pferderennen und anderen öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde gelten, soweit sie durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Renn- oder Pferdezuchtverein durchgeführt oder durch Buchmacher abgeschlossen oder vermittelt werden, die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

2. a) In § 3 werden in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 sowie der Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) In § 6 wird Absatz 2 gestrichen.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Innenminister erläßt die erforderlichen Verwaltungsverordnungen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und den jeweils fachlich zuständigen Landesministern.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1970 S. 765.

764

Verordnung
über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vor-
schlages der Personalversammlung für die Wahl des
Verwaltungsrats der Sparkassen
(Wahlordnung für Sparkassen — Spk-WO)

Vom 10. Dezember 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV. NW. S. 604) wird im Benehmen mit dem Wirtschaftsausschuß des Landtages folgendes verordnet:

§ 1

Wahlvorbereitung

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers der Sparkasse teilt dem Personalrat oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, den Dienstkräften der Sparkasse mindestens 12 Wochen vor der Wahl des Verwaltungsrates (maßgeblicher Zeitpunkt) mit, daß gemäß § 10 Abs. 2

SpkG Vorschläge der Personalversammlung für die nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG in den Verwaltungsrat zu wählenden Dienstkräfte zu machen sind. Die Wahl der vorzuschlagenden Dienstkräfte ist so durchzuführen, daß die Vorschläge der Personalversammlung mindestens 14 Tage vor dem maßgeblichen Zeitpunkt feststehen.

(2) Personalversammlung im Sinne dieser Verordnung ist die Gesamtheit aller wahlberechtigten Dienstkräfte.

§ 2

Wahlvorstand

(1) Der Personalrat der Sparkasse bestellt spätestens 10 Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Bei Sparkassen mit weniger als 30 ständig beschäftigten Dienstkräften kann der Wahlvorstand aus einer Person bestehen.

(2) Ist kein Personalrat vorhanden oder kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 nach, so bestellt der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen der Hauptverwaltungsbeamte nach § 9 Abs. 1 oder Absatz 4 SpkG, den Wahlvorstand.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 15. Juli 1958 (GV. NW. S. 311) sinngemäß.

§ 3

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstkräfte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen und die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Dienstkräfte, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 23. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit einem Jahr bei der Sparkasse beschäftigt sind und
- c) das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.

(2) Nicht wählbar ist, wer

- a) die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
- b) wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt ist,
- c) Mitglied des Vorstandes, Stellvertreter oder Vertreter nach § 13 Abs. 2 Buchstabe c SpkG ist.

(3) Besteht die Sparkasse weniger als ein Jahr, so sind in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b diejenigen Dienstkräfte wählbar, die seit Bestehen der Sparkasse bei ihr beschäftigt sind.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens acht Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) den Ort und den Tag seines Erlasses;
- b) die Bestimmung des Ortes, an dem das Wählerverzeichnis, die Wahlordnung zum LPVG und diese Verordnung ausliegen;

- c) den Hinweis, daß nur Dienstkräfte wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur vor Ablauf von 12 Arbeitstagen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- e) die Zahl der Dienstkräfte, die von der Personalversammlung für den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden müssen; hierbei ist auszugehen von der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens festgestellten Zahl der ständig Beschäftigten;
- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 12 Arbeitstagen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
- g) den Hinweis über die Mindestzahl von Dienstkräften, von denen ein gültiger Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 6);
- h) den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag Namen für mindestens die doppelte Anzahl der nach § 10 Abs. 2 SpkG zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten muß;
- i) den Hinweis, daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die fristgerecht (Buchstabe f) eingereicht worden sind;
- j) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe;
- k) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- l) den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstandes).

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck dieser Verordnung, der Wahlordnung zum LPVG und des Wahlausschreibens vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen aushängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können zur Wahl der Bewerber nach § 10 Abs. 2 SpkG Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 12 Arbeitstagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Die Vorschriften der §§ 10 bis 14 der Wahlordnung zum LPVG gelten sinngemäß.

§ 7

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten wie nach § 10 Abs. 2 SpkG ordentliche und stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Dienststellung anzugeben.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einem Zehntel, jedoch wenigstens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 50 Wahlberechtigten.

(3) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt bei Wahlvorschlägen der Dienstkräfte eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(4) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in § 6 Abs. 2 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung zustimmen.

(5) Ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist sein Name auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, so hat er nach Aufforderung des Wahlvorstandes innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Listen zu streichen.

§ 8

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in gemeinsamer Wahl sämtlicher wahlberechtigten Dienstkräfte auf Grund von Wahlvorschlägen. §§ 15 Abs. 1, 2, 4 und 5, 16 bis 18 und 19 Buchstabe b der Wahlordnung zum LPVG gelten sinngemäß.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Dienststellung aufzuführen. Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; es dürfen so viele Bewerber gewählt werden, wie der Vertretung des Gewährträgers vorzuschlagen sind.

§ 9

Wahlergebnis

Gewählt sind nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG entsprechend den höchsten Stimmzahlen im Falle des § 8 Abs. 1 SpkG die ersten acht, im Falle des § 8 Abs. 2 SpkG die ersten 20 Bewerber. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 20 der Wahlordnung zum LPVG gilt sinngemäß.

§ 10

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der vorgeschlagenen Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlvorschläge;
- b) die Zahl der gültigen Stimmen;
- c) die jedem Bewerber zugefallenen Stimmzahlen;
- d) die Zahl der ungültigen Stimmen;
- e) die Namen der für den Vorschlag nach § 10 Abs. 2 SpkG gewählten Bewerber;
- f) besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Wahlakten sind mindestens für die Dauer der Wahlzeit der Gewählten durch den Personalrat aufzubewahren. §§ 22 und 23 der Wahlordnung zum LPVG gelten sinngemäß.

§ 11

Mitteilung des Ergebnisses

Der Wahlvorstand hat der Vertretung des Gewährträgers der Sparkasse die Vorschlagsliste in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1970 S. 765.

7842

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft

Vom 11. Dezember 1970

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1969 (GV. NW. S. 885), werden die Worte „vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1970“ durch die Worte „vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 767.

Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 8. Dezember 1970

Auf Grund der Dritten Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 1. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1557) wird nach §§ 149 ff. RVO in Verbindung mit § 6 des Bundesversicherungsamtsgesetzes vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415) und § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 in der Fassung des Gesetzes über das Oberversicherungsamt in Essen vom 3. Mai 1955 (GS. NW. S. 541) verordnet:

§ 1

Die Ortslöhne werden für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt festgesetzt:

für männliche Personen	DM
über 21 Jahre	24,30
von 16 bis 21 Jahren	20,60
unter 16 Jahren	14,60
für weibliche Personen	DM
über 21 Jahre	21,60
von 16 bis 21 Jahren	18,40
unter 16 Jahren	13,00

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Essen, den 8. Dezember 1970

Obersicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
P r i t z e

— GV. NW. 1970 S. 767.

Nachtrag

zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben

Vom 30. November 1970

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen als Rechtsnachfolgerin der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1971 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von km 1,2 bis km 3,695 der Eisern-Siegener Eisenbahn.

Insoweit erlöschen die sich aus der Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 und den hierzu ergangenen Nachträgen ergebenden Rechte und Pflichten.

Düsseldorf, den 30. November 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. B e i n e

— GV. NW. 1970 S. 768.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.